

GESCHÄFTS- und LIEFERBEDINGUNGEN

Messearchitekt Alexander Preßlmair
4400 Steyr, Ortskai 37/1
Mail: office@pa-messe.at

1.) Allgemeine Bedingungen

Angebote und Lieferungen erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung durch den Auftraggeber anerkannt werden. Änderung oder Ablehnung einzelner Punkte bedürfen einer schriftlichen Bestätigung unsererseits und sind durch eine Unterschrift der Geschäftsleitung abzuzeichnen. Ein Auftrag ist dann zustande gekommen, wenn er von uns gegengezeichnet wurde, und eventuelle Sondervereinbarung durch ein Zusatzblatt unsererseits, mit Unterschrift, genehmigt wurde.

2.) Ausführung

Die von uns geplanten Projekte sowie Entwürfe und sämtliche Unterlagen zu Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen ohne ausdrücklich schriftlicher Genehmigung unsererseits weder kopiert noch einem Dritten zugänglich gemacht werden. Bei nicht Zustandekommen eines Auftrages sind sämtliche, bereits an den Auftraggeber übergebenen Unterlagen umgehend an uns zu retournieren. Weiters werden für die bereits geleisteten Planungs und eventuellen Fertigungsarbeiten, mindestens 25% Stornogebühr, von der Gesamtangebotssumme verrechnet. Wurden bereits umfangreichere Vorarbeiten geleistet, werden diese im vollen Umfang verrechnet. Eine Aushändigung kann jedoch nicht erfolgen.

Bei Beistellung von Unterlagen-, Plänen-, Fotos-, Transparenten-, Tonträgern oder einem fertigen Projekt- usw, hat der Auftraggeber eine eventuelle Urheberrechtsverletzungsgebühr selbst zu bezahlen, da wir keine diesbezügliche Haftung für solch gelagerte Fälle übernehmen.

Unsere gesamten Tätigkeiten sind Urheberrechtlich geschützt und bleibt unser ständiges Eigentum und darf ohne unserer ausdrücklichen Zustimmung nicht verwendet werden.

3.) Zahlungsbedingungen

Für die Preise ist ausschließlich das schriftlich und gegengefertigte Angebot maßgebend. Abweichende, auch nicht vorhergesehene Änderungen oder Mehrlieferungen, auch solche, die durch nicht vorher ersehene Bausituation entstehen, werden gesondert berechnet. Treten zwischen der Auftragserteilung und Auftragserfüllung Änderungen der Selbstkosten ein, wie zum Beispiel Materialpreise, der Löhne und dergleichen, so gelten die am Tag der Erfüllung gültigen Preise. Zahlungen sind nur direkt an uns zu leisten. Sie haben sofort wenn nicht anders schriftlich vereinbart, in der Höhe von 50% bei Auftragserteilung, der Rest bei Versandbereitschaft der Materialien, die nicht durch uns verarbeitet werden, oder nach offizieller Standübergabe in jeden Fall vor der Eröffnung der Messe oder Events zu erfolgen.

Die Zurückhaltung von der Zahlung oder Aufrechnung, egal aus welchen Gründen, zwecks irgendwelche Gegenansprüchen sind ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug, egal aus welchen Gründen werden Zinsen von 4% über den jeweiligen Diskontsatz der ÖNB ab Fälligkeitstermin in Rechnung gestellt.

Bei Verschiebung von Lieferterminen auf Wunsch des Bestellers sind Zahlung zu leisten als wäre vertragsgemäß geliefert worden. Zahlungen sind ausschließlich in EURO und an Messearchitekt Alexander Presslmair zu leisten.

4.) Annahmeverzug

Ist der Auftraggeber mit der Abnahme der Ware oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, oder hat er seine Zahlungen eingestellt, oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so sind wir vorbehaltlich seiner sonstigen Rechte berechtigt, vom Auftraggeber Sicherheitsleistung, in der Höhe der Vertragssumme, zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggeber ändern, oder wir ungünstige Auskünfte über den Auftraggeber erhalten. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme, oder der Zahlung in Verzug, oder leistet er die geforderte Sicherheit nicht, so können wir ohne setzen einer Nachfrist entweder

- den Liefergegenstand ohne Verzicht auf unsere Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an uns nehmen- bei Messständen den montierten Stand abbauen und zurück in unser Werk oder Zwischenlager (in diesem Fall gehen die Kosten, auch die einer erneuten Aufstellung, zu Lasten des Auftraggebers)
- und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen,
- und/oder vom Vertrag zurückzutreten und eine Vertragsstrafe in der Höhe von 25% des Verkaufs- bzw. Mietpreises zu verlangen. Daneben behalten wir uns das Recht, die Erfüllung zu verlangen, ausdrücklich vor,
- tritt eine Materialschädigung seitens des Auftraggebers ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, die daraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

5.) Übergabefiktion

Allfällige vereinbarte Lieferfristen beginnen erst nach Empfang der Anzahlung sowie etwaiger vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen- wie zum Beispiel die Stellung von Material – und erst nach Klarstellung aller Unterlagen sowie der technischen und räumlichen Einzelheiten der Ausführung durch den Auftraggeber. Die Lieferfrist ist – auch bei Fixgeschäften – eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wurde. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Ware als übergeben. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfrist gilt nicht bei Eintreten unvorhergesehener Hindernissen, die außerhalb unseres Willens oder unserer Unterlieferers liegen, insbesondere bei Fällen höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Transport- und Betriebsstörungen sowie bei Umständen, die die Herstellung bzw. Lieferung übermäßig erschweren oder unmöglich, egal, ob diese bei uns, bei Subunternehmer oder Unterlieferanten eintreten.

6.) Verpackung, Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt in allen Fällen – auch bei Lieferung durch eigene Leute – auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Für Beschädigungen und Verluste während des Transportes wird keine Haftung übernommen. Falls keine bestimmten Versandvorschriften vereinbart wurden, haben wir die Versendung auf dem nach unserem Ermessen besten Weg zu erwirken.

Eine Versicherungspflicht besteht bei uns nicht. Indes sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk oder Lager geliefert zu berechnen. Sämtliche zusätzlichen Kosten an Material und Arbeitsstunden gehen zu Lasten des Auftraggeber. Auch für dadurch verursachte eventuelle Terminverschiebung übernehmen wir keine Haftung.

7.) Montage

Eine etwaige Montage wird von dem Auftraggeber ausgeführt, der auf eigene Kosten gelernte und ungelernete Arbeitskräfte sowie Montagematerial und sonstige für die Montage erforderliche Mittel zu stellen hat. Wird nach dem Vertrag die Montage von uns übernommen und liegt keine besondere Vereinbarung vor, so gilt folgendes: die Montage wird nach Zeit vergütet, wobei folgende Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden.

1. Die Reisekosten des Personals und Kosten für Transport von Spezialgeräten und des persönlichen Gepäcks in angemessenen Umfang.
2. Eine tägliche Auslöse für die gesamte Dauer der Abwesenheit des Personals von seinem Wohnsitz, diese ist auch an Ruhe- und Feiertagen zu zahlen.
3. Die für die Arbeitszeit vereinbarte Vergütung, inkl. Vergütung für Überstunden, Feiertags- und Nachtarbeit nach dem in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen, berechnet werden
4. die geforderte Zeit für
 - die Vorbereitung sowie die Erledigung der Formalitäten für Hin- und Rückreise des Personals;
 - die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen der Unterkunft und dem Ausstellungsort, wenn sie eine halbe Stunde nicht übersteigt und eine Unterkunft, in dem Ausstellungsort nahegelegenen ist, nicht vorhanden ist.
 - die Wartezeit des Personals, wenn die Arbeit aus Gründen unterbrochen wird, die wir nach dem Vertrag nicht zu vertreten haben.
 - Steuern und Abgaben die wir in dem Land, in dem die Montage durchgeführt wird von dem Rechnungsbetrag zu entrichten haben.

8.) Gewährleistung, Schadenersatz

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir dann nicht, wenn der Auftraggeber Änderungen und Instandsetzungen eigenmächtig veranlaßt hat, ansonsten haften wir für Mängel unter Ausschluß weiterer Ansprüche- im besonderen auch von Schadenersatzansprüchen- ausschließlich wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind von uns nach unserer Wahl entweder auszubessern oder neu zu liefern, die nachweisbar vor der Übergabe, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar sind oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt ist. Die diesbezügliche Beweislast trägt der Auftraggeber auch innerhalb der ersten 6 Monate ab Übergabe. Gewährleistungsansprüche müssen, wenn es bewegliche Güter betrifft, binnen eines Jahres ab Ablieferung der Sache gerichtlich geltend gemacht werden. Mit Ablauf dieser Gewährungsfrist erlischt unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz, ein darüber hinaus gehender besonderer Rückgriff des Kunden gemäß § 933b ABGB wegen selbst erfüllter Gewährleistungspflicht wird ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Gewährleistung ist in jedem Fall, daß zuvor die volle Zahlung geleistet worden ist. Der Auftraggeber hat bei Anzeige der Versandbereitschaft durch und (=Übergabe) die Ware in unserem Werk auf Mängel zu prüfen und uns die Feststellung dieser Mängel vor der Versendung mitzuteilen. Wird dem Besteller die Versandbereitschaft nicht besonders mitgeteilt, so hat er eventuelle Mängel am Tag der Übergabe der Ware schriftlich mitzuteilen. Die Ware gilt als ordnungsgemäß und vollständig ausgeführt, wenn Mängel nicht rechtzeitig gemeldet worden sind.

Bei Durchführung von Montagearbeiten sind Abnahmetermin und geleistete Arbeiten den Monteuren bzw. Unseren Mitarbeitern schriftlich zu bescheinigen. Der Besteller hat die Pflicht einen verantwortlichen Vertreter zu benennen, der rechtzeitig den Abnahmetermin und die geleistete Arbeit bescheinigen kann. Etwaige Beanstandungen zu vermerken und müssen spätestens bis zum Beginn der Messe mitgeteilt werden. Unterbleibt die rechtzeitige Beanstandung, so gelten die Lieferung und alle Arbeiten als genehmigt.

Von der Gewährleistung sind ausgeschlossen: Transport-,Emaile- und Glasschäden, Kältemittelverlust und dadurch bedingte Schäden, die beim Besteller durch natürlichen Verschleiß, Feuchtigkeit, Witterungs- und Temperatureinflüsse, Mottenfraß, übermäßige Inanspruchnahme, nichtbefolgung von Behandlungsvorschriften, Instandsetzungsarbeiten und Eingriffe jeglicher Art von Seiten Dritter verursacht werden. Motorwicklungsschäden und Leuchtstoffröhren, sowie alle stromführenden Leitungen und Sicherungen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Bei vermieteten Gegenständen handelt es sich meist um Gebrauchsgüter. Der Lieferer übernimmt insoweit keine Gewähr wegen normaler Abnutzungserscheinungen. Für Unfälle, Sachschäden ect. welche durch unsachgemäße Verwendung und Montage entstehen, haftet der Auftraggeber. Örtliche Gegebenheiten am Platz, den der Auftraggeber von der Messeleitung gemietet hat, können beim Aufbau Änderungen ergeben, für die wir keine Gewähr übernehmen können. Bei Arbeiten nach Holz- und Farbproben wird für genaues Passen von Tönen und Maserung ebenfalls nicht gewährleistet.

Schadenersatzansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen nachweist. Schadenersatzansprüche verjähren überdies 1 Jahr nach Übergabe der Ware. Für Folgeschäden (insbesondere entgegen Gewinn, etc.) wird generell jede Haftung ausgeschlossen.

9.) Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung- einschließlich allfälliger Nebenforderungen- in unserem Eigentum. Ein Weiterverkauf vor endgültiger Bezahlung ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. In einem solchen Fall geht die durch den Verkauf entstandene Forderung an uns über. Im Falle von Zwangsvollstreckungen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in unserem Eigentum stehenden Sachen auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Versicherungsansprüche werden in Höhe unserer offenstehenden Forderungen schon jetzt an den Lieferer abgetreten.

10.) Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle die aus dem gesamten Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Ansprüche und Streitigkeiten- einschließlich der Klage im Urkunden- und Wechselprozeß- ist unserer Wahl entweder der gesetzliche oder das Handelsgericht in Steyr. Es gilt österreichisches Recht.